

Alumni Chemie Paderborn e.V.
– Verein ehemaliger Mitglieder und aktiver Freunde der Paderborner Chemie

Satzung

Präambel

Der Verein Alumni Chemie Paderborn e.V. ist eine Organisation ehemaliger Mitglieder und aktiver Freunde der Paderborner Chemie, die den lebendigen persönlichen, gesellschaftspolitischen und fachlichen Meinungsaustausch untereinander fördert und eine Brücke zwischen ihren Mitgliedern und dem Department Chemie der Universität Paderborn schlägt.

I. Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist ein Zusammenschluss ehemaliger und gegenwärtiger Mitglieder und Freunde des vormaligen Fachbereichs Chemie und des jetzigen Departments Chemie der Universität Paderborn. Er trägt den Namen „Alumni Chemie Paderborn (AlChemie Paderborn)“ e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein dient der Förderung von Forschung und Lehre des Departments Chemie und des Dialogs zwischen ihm, der Berufswelt und der Gesellschaft.

Es ist erklärtes Anliegen des Vereins,

- das Department Chemie der Universität Paderborn in seinen Aufgaben in der Lehre, der Forschung und der Weiterbildung zu unterstützen
- die Verbundenheit der Chemiker untereinander und zur Universität Paderborn zu stärken
- den Praxisbezug der Ausbildung zu verbessern, indem die Kontakte zu den im Berufsleben stehenden Chemikern intensiviert und ihre Anregungen aufgenommen werden sowie
- das Ansehen der Universität Paderborn und des Departments Chemie in der Öffentlichkeit zu festigen.

Mitglied im Verein zu sein bedeutet, den Kontakt mit der Universität Paderborn nicht abreißen zu lassen, gut informiert zu bleiben, in ein Netzwerk für berufliche und private Zwecke eingebunden zu sein und die Möglichkeit zu haben, die eigenen Praxiserfahrungen in die Universität einzubringen - und umgekehrt an den aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen teilzuhaben.

Der Verein kann zur Erreichung des genannten Zwecks selbst tätig werden oder in nicht überwiegender Maße anderen gemeinnützigen Körperschaften Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei deren Verwendung durch diese Satzung definiert ist.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen aktiven Mitgliedern des Departments Chemie und ehemaligen Mitgliedern im Berufsleben (Praxis)
- finanzielle und materielle Unterstützung der Chemieausbildung von Studierenden des Departments Chemie.

Im Übrigen ergreift der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Anfall des Vermögens

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Universität Paderborn bzw. an eine andere gemeinnützige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte dies nicht möglich sein, so beschließt die den wirksamen Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens; die Zweckbestimmung bedarf dann der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat keine geschlossene Mitgliederzahl.
2. Mitglieder des Vereins sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder/jede aktive oder ehemalige Studierende, Dozent/in und Mitarbeiter/in des vormaligen Fachbereichs Chemie und des jetzigen Departments Chemie der Universität Paderborn werden.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne ordentliches Mitglied sein zu können.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie müssen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede im § 4, Ziffer 3 - 4, benannte Person oder Personengesellschaft kann auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung die Mitgliedschaft im Verein erwerben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
3. Ein ablehnender Bescheid ergeht unter Angabe der Gründe an den/die Antragsteller/in.
4. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem/der Antragsteller/in bestätigt hat.
5. Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung oder Aufhebung bei juristischen Personen oder Personengesellschaften), sowie durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und wird sofort wirksam. Er ist dem Vorstand gegenüber zu erklären, es besteht jedoch Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins - mit Ausnahme der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.
2. Sie haben Mitbestimmungsrecht bei allen wichtigen, den Verein betreffenden Fragen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorliegen. Ihre Anregungen zur Tagesordnung sollen vom Vorstand berücksichtigt werden.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
4. Nur ordentliche Mitglieder sind in den Vereinsvorstand wählbar.
5. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten sowie den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
6. Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar, jedoch kann sich jedes Mitglied in der Ausübung seines passiven Wahlrechtes vertreten lassen, sofern es eine entsprechende schriftliche Vollmacht beim Vorstand hinterlegt. Untervollmacht ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind Mindestbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Änderungen der Mitgliedsbeitragshöhe gelten nicht als Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für Studierende einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Studierende/r ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen.
5. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
6. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat nach dem Abschicken des Mahnschreibens, so wird dieses Verhalten einer Austrittserklärung gleich erachtet. Darauf ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
4. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat schriftlich auf dem Wege der einfachen Postzustellung, und zwar unter Angabe des Termins, der Zeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.
5. Jede auf diese Weise ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins und damit das Recht, Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind. Insbesondere obliegen ihr

- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden
- Entgegennahme der Rechnungslegung des/der Kassierers/in
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstiger Zahlungen
- Beschlussfassung über geplante wesentliche Ausgaben und Vermögensanlagen des Vereins
- Beschlussfassung über die Annahme von Schenkungen und Stiftungen, über Verträge jedweder Art und über Ausgaben, die für das Einzelvorhaben mehr als 25 % der Beitragseinnahmen des Haushaltsjahres betragen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Bestellung eines Wahlleiters
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung über Einsprüche von Vereinsmitgliedern in Ausschlussverfahren
- Genehmigung von Anträgen, Protokollen und Tagesordnungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in (1. Stellvertreter)
- dem/der Schriftführer/in (2. Stellvertreter) sowie
- dem/der Sprecher/in des Departments Chemie (beratend).

Die 3 erstgenannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, in der Regel in der Jahreshauptversammlung, für 2 Geschäftsjahre gewählt. Das Amt im Vorstand endet mit der auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

3. Die Bestellung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund

ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, fehlende Vertrauensbasis und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

4. Scheidet vor Ende der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so werden dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern weitergeführt. Bei Ausscheiden aller 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Unabhängig davon ist zur Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von 2 Mitgliedern des Gremiums unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, alles durchzuführen und zu veranlassen, was dem Wohle des Vereins dient, soweit dies nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist oder entsprechende Beschlüsse entgegenstehen.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Bestimmungen der §§ 664 – 670 BGB entsprechende Anwendung. Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf Vereinsvermögen wird auf dessen Höhe beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vermögen des Vereins eingehen. Insoweit ist seine Vollmacht ausdrücklich begrenzt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden administrativ-vereinsrechtlichen Geschäfte des Vereins
- Beschlussfassung über Aufnahmen sowie über den Vorschlag zum Ausschluss und zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Verantwortlichkeit für das Finanzwesen des Vereins einschließlich der Verwahrung von Sachwerten
- Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben
- Entgegennahme von Willenserklärungen, Spenden, Stiftungen und Schenkungen
- Abwicklung des Schriftverkehrs, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Anfertigen der Protokolle
- Erstellen der Jahresberichte
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Veranstaltungen (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.)
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und nicht dem Vorstand angehören.
2. Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Abberufung und Nachwahl erfolgen entsprechend den für den Vorstand geltenden Regelungen.
4. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die Überprüfung der Vermögenslage des Vereins und der Richtigkeit seiner Belege und Buchungen sowie die Erstattung eines Prüfberichtes für die Mitgliederversammlung. Es steht ihnen frei, Zwischenprüfungen vorzunehmen. Ihre Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand im Rahmen der Satzung oder bestehender Beschlüsse getätigten Ausgaben. Ferner haben sie der Mitgliederversammlung für den Vorstand die Entlastung oder deren Verweigerung vorzuschlagen.

§ 14 Verfahrensregelungen für Versammlungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag/Antrag abgelehnt.
2. Geheim abgestimmt wird, wenn es mindestens 1 Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung verlangt.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zu allen Veranstaltungen des Vereins lädt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied ein und übernimmt die Leitung. Ist keine dieser Personen anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen übernimmt stets ein/e Wahlleiter/in, der/die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, die Leitung für die Dauer des Wahlaktes.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen oder Gegen- bzw. Änderungsanträge darstellen, schriftlich beim Vorstand zu stellen. Sie müssen mindestens 3 volle Kalendertage vor der Versammlung eingehen, um die Tagesordnung zu erweitern. Anträge, die nicht in der Erweiterung der Tagesordnung aufgenommen werden konnten, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zulassung beschließt.
6. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer, der im Verhinderungsfall von einem zu wählenden Protokollanten zu vertreten ist, eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens Ort und Dauer der Versammlung, Name der/des Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Wortlaute und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse sowie die Unterschriften von 2 Versammlungsteilnehmern/innen enthalten. Bei der nächsten Versammlung ist sie zur Kenntnis zu geben und genehmigen zu lassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Fristen und Termine

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Änderungen des vereinsrechtlichen Status

1. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den/die Liquidator/in.
3. Die in § 3, Ziffer 5, und hier getroffenen Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In der Gründungsversammlung vom 09. April 2005 genehmigte Satzung

Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer VR2337

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung am 09. Mai 2009